

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 189 - 189

Zur Civilprozeßordnung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

um mit dem Hypothekengesetz zu sprechen: es liegt auf seiner Seite nicht eine „im Vertrauen auf das Hypothekenbuch vorgenommene Handlung“ vor.

Hypothekengesetz §. 25 und mein Bayer. Hypothekenrecht §. 33 Ziff. 2 (Seite 153).

Gesetzt aber auch es wird die Zustimmung des Hypothekgläubigers erholt und erteilt, wozu nur eine private Schuldübernahme Anlaß bietet, so handelt derselbe zwar, aber doch nicht in dem Vertrauen, daß seine Forderung so einredesfrei ist wie sie das Hypothekenbuch ausweist.

(Fortsetzung folgt.)

## Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts.

### B e s c h l ü s s e.

#### I. Zum Gerichtsverfassungs-Gesetz.

Geschäftsvertheilung unter die Gerichtsenate — Verhorrerzierung des hienach berufenen Senats.

Das Verlangen, einen anderen als den nach der bestehenden Geschäftsvertheilung im Sinne der §§. 62 und 133 des Ger.-Verf.-Ges. und §. 10 des Einf.-Ges. hiezu, zur Aburtheilung einer Sache berufenen Senat mit der Entscheidung derselben zu betrauen, ist gesetzlich nicht zulässig. Dasselbe vermag auch nicht durch die von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen handelnden §§ 41 fg. der C.P.O. begründet zu werden. Beschl. v. 30. Okt. 1884. Reg.-Nr. II 60/84.

#### II. Zur Civilprozeßordnung.

Rechtsmittel der weiteren Beschwerde.  
Gemäß §. 531 Abs. 2 der C.P.O. findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts eine weitere